

26 Mal Denkmalpflege : "Kantönligeist"

Autor(en): **Hornung, René**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **19 (2006)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-122966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

26 Mal Denkmalpflege

Text: René Hornung

Foto: Tobias Siebrecht

Die Kulturhoheit der Kantone beschert dem Land 26 Denkmalpflegegesetze und den Objekten einen sehr unterschiedlichen Schutz: Inventare, Verträge, Verfügungen, Nutzungsplanungen – jeder Kanton macht auf seine Weise. Wie gut Altes bewahrt wird, hängt aber zur Hauptsache an den Fachleuten und an den politischen Entscheidungsträgern.

• Eine vierhundert Jahre alte Stuckdecke zwar, auf dem Boden aber ein Nadelfilz und in der Küche orange-braune Kacheln. Oder: Ein fein ziseliertes Geländer an alten, ausgetretenen Sandstein-Stufen im Treppenhaus, doch hinter der Wohnungstüre ist der gesamte Ausbau keine fünfzehn Jahre alt. Solche Beispiele von Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, trifft man zu Dutzenden. Ein Grund für solch harte Kontraste: Die Denkmalpflege wurde erst vor dreissig Jahren wirklich institutionalisiert und ihr Schutz ist relativ. «Früher war Denkmalpflege sehr akademisch, erst in den späten Siebzigerjahren wurde sie praktisch», stellt die Berner Kunsthistorikerin Sabine Schlüter fest, die die Geschichte der Denkmalpflege der letzten fünfzig Jahre in der Schweiz aufarbeitet. Kommt dazu, dass sich die Auffassung, was erhaltens- und was schützenswert ist und was nicht, immer wieder verändert: Seit rund zehn Jahren ist auch der innere Schutz eines Gebäudes selbstverständlich, noch in den Achtzigerjahren wurden viele Altstadtliegenschaften komplett ausgekern. Heute liegt die Grenze des Schutzes bei der «zeitgemässen Nutzung», die trotz historischer Substanz möglich sein muss, wie der Verwaltungsrechts-Spezialist Walter Engeler erklärt. Er arbeitet zurzeit an der Universität St. Gallen an seiner Dissertation, die einen Überblick über die 26 unterschiedlichen kantonalen Denkmalschutzgesetzgebungen aufzeigen wird.

Vorbild Bern

Welcher Kanton schützt wie? Fachleute nennen oft den Kanton Bern als Vorbild. Während es fast überall die Gemeinden sind, die ihre Denkmäler inventarisieren, ist es in Bern der Kanton. Und dieses Inventar hat eine «Negativwirkung»: Die Behörden dürfen nur dann Denkmalschutzauflagen machen, wenn das betreffende Objekt seit sechs Monaten im Inventar steht. Diese Negativwirkung führe zu höherer Rechtssicherheit, erklärt Walter Engeler, denn in allen anderen Kantonen können die Behörden bei jedem Baugesuch über den Schutz neu entscheiden.

Dank dieser Bestimmungen kann der Stadtberner Denkmalpfleger Bernhard Furrer für das Gebiet der unteren Altstadt mit einem integralen Schutz arbeiten. «Selbstverständlich schauen wir uns aber auch dort bei einem Eingriff jedes Objekt einzeln an und legen fest, wo Veränderungen möglich sind», präzisiert er. Für die obere Berner Altstadt und andere Quartiere sind dagegen die Einzelobjekte inventarisiert. Wertvolle, historische Substanz ist in Bern umfassend geschützt, innen wie aussen. Wo Neues eingebaut wird, wird ausdrücklich gute Architektur verlangt, und wo ein vollständiger Neubau entsteht, muss – auch dies steht in den Berner Denkmalschutzbestimmungen – ein Wettbewerb stattfinden.

Diese strenge Haltung hat eine fünfzigjährige Geschichte: 1954 hatten die Berner in einer Demonstration auf dem Münsterplatz gegen den damaligen baulichen Umgang mit der Altstadt protestiert, «seither ist die Sensibilität hoch geblieben», so Furrer. Jener Protest hatte zu einer, für die Zeit pionierhaften, Bauordnung geführt. Andere Kantone und Städte, andere Lösungen: Weil die Kulturhoheit – und damit Denkmalpflege und Denkmalschutz – bei den Kantonen liegt, gelten 26 rechtlich unterschiedliche Schutzkonzepte. Einen Überblick gibt es bisher nicht. Dennoch arbeiten die Kantone mit dem gleichen Denkmal-Begriff und mit ähnlichen Instrumenten – mit Inventaren, Verträgen mit Hauseigentümern, Verfügungen, Nutzungs- und

Richtplänen. Auch verwaltungsorganisatorisch gibt es Unterschiede. Vier Städte haben zusätzlich eigene Denkmalpfleger: Bern, Zürich, Winterthur und St. Gallen.

Grosse Spannweite

Die Spannweite reicht von der Genfer Möglichkeit einer Enteignung, um ein Denkmal zu retten, bis zur heute zum Beispiel in der Stadt Zürich angestrebten (und im Kanton Bern im Gesetz festgeschriebenen) Vertragslösung mit dem Liegenschaftsbesitzer. Eine andere Vorschrift kennt die Stadt St. Gallen. Hier ist in der Altstadt geschützt, was vor 1920 gebaut wurde. Solche Datumsgrenzen seien allerdings «fast so willkürlich wie der Stammumfang beim Baumschutz», kritisiert André Meyer, früher Präsident der eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege und heute Nidwaldner Denkmalpfleger und Architekt in Luzern. Er plädiert für den aufwändigeren Weg, sich die Objekte einzeln und genau anzusehen. Diesen Weg scheuten die St. Galler Politiker und kämpften dafür, die alte Bestimmung auch in die neue Bauordnung hinüberzuretten. Das Verwaltungsgericht half ihnen dabei gegen den Kanton, denn der wollte weg vom Pauschalschutz. Trotz fixer Datumsgrenze ist aber auch für den Stadt-St. Galler Denkmalpfleger Niklaus Ledergerber klar: Der Einzelfall wird angeschaut. Schliesslich trifft man auf manch ein Gebäude, das lange vor 1920 gebaut wurde, an oder in dem aber längst keine historisch wertvolle Substanz mehr zu finden ist.

Welcher rechtliche Weg nützt den Denkmälern am meisten? Die Fachleute wissen darauf keine Antwort. Sie stellen pragmatisch fest: Es kommt vor allem auf die Personen an, die den Denkmalschutz betreuen und umsetzen. Allerdings gebe es, so Bernhard Furrer, bei aller gemeinsamen Grundhaltung immer auch divergierende Auslegungen. Immerhin seien die Schweizer Fachleute in den wesentlichen Punkten einig und beispielsweise weit weg vom deutschen «Rekonstruktions-Fimmel», wie er sich exemplarisch an der Frauenkirche in Dresden zeige.

Am meisten zu schaffen macht den Denkmalpflegern heute die Finanzknappheit der öffentlichen Hand und der allgemeine wirtschaftliche Druck. Ersteres führt dazu, dass die Denkmalpflege immer häufiger kritisiert wird, sie wolle Vorschriften machen ohne Beiträge zu leisten. Der allgemeine wirtschaftliche Druck führt unter anderem zu Forderungen von Bauherren: «In Luzern und Winterthur durften wir das», musste sich zum Beispiel Niklaus Ledergerber in St. Gallen kürzlich sagen lassen. – In solchen Situationen müsse er auch mal Klartext reden, so Bernhard Furrer in Bern: Altstadt-kompatibel sei nur, wer sich an die Bauvorschriften hält. Als Präsident der eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege weiss er aber auch, dass es Kleinstädte gibt, in denen der Schutz alter Bausubstanz weniger hohe Priorität hat, denn dort sei wichtig, dass Liegenschaften nicht leer stehen und verfallen. So gelten in Kleinstädten mitunter andere Massstäbe. Und es gibt Orte, in denen sich die Denkmalschutzfachleute auch um die Nutzungen der Altstadtliegenschaften Sorgen machen: Die Berner Baujuristin Ursula Boss verweist auf die Beispiele von Thun und Burgdorf, die beide zur Zeit zu verhindern versuchen, dass ihre Altstadtkerne zu lauten Vergnügungsvierteln verkommen.

Steigende Akzeptanz

Trotz wirtschaftlichem Druck herrscht Zuversicht: Niklaus Ledergerber hatte in St. Gallen kürzlich einen Architekten im Büro, der eine Liegenschaft für ein Modefachgeschäft umbaute und sich frühzeitig nach den Empfehlungen der Fachleute erkundigte. So bekam das edle Kaufmannshaus aussen wieder sein ursprüngliches Gesicht und Zwischenebenen wurden wieder entfernt. Über solche steigende Akzeptanz der Denkmalpflege freut sich die Fachwelt, doch die Arbeit wird ihr nicht ausgehen: Zunehmend kommen Bauten oder Umbauten aus den Fünfziger- und Sechzigerjahren unter die Räder – dabei gibt es auch aus dieser Zeitperiode gute Bauqualität zu sichern. •

Vergleich der Regionen

Die regionalen Unterschiede in den Haltungen der Denkmalpfleger seien in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren praktisch verschwunden, stellt André Meyer fest. Der Nidwaldner Denkmalpfleger und Architekt hat den Überblick, war er doch lange Präsident der eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege. Einst tendierte die Romandie zum Fragmentarischen, kennzeichnete dafür die neuen Eingriffe. In der Deutschschweiz dagegen gab es schon früh die ganzheitliche Betrachtung des Denkmals, ergänzt wurde es dann aber historisierend. Im Tessin wurden die alten Bauten seziert, um dann saubere Grenzen zwischen Alt und Neu zu ziehen. Solche Unterschiede sind praktisch verschwunden: Die jüngere Denkmalpflegergeneration ist sich einig: Die blosser Erhaltung von Fassaden ist kein Thema mehr, denn «das Bewusstsein, dass eine erhaltene Altstadt ein langfristiges Kapital darstellt und Standortvorteile bringt, ist heute stark», so der Stadtberner Denkmalpfleger Bernhard Furrer. Kommt dazu, dass Denkmalpflege zum Fach in den Architekturschulen geworden ist: «Eingriffe zeigen», heisst heute der Grundsatz. Umstritten bleibt aber, wer welche Eingriffe machen darf. Die Unbekannten dürfen nichts, die Stars dürfen alles, lautet der Vorwurf, den auch André Meyer den Bewilligungsbehörden macht.



In der St. Galler Altstadt sind alle vor 1920 gebauten Gebäude geschützt. Mit viel Diskutieren bekam der Architekt Marcel Ferrier die Dachaufbauten bewilligt, die in der Volumetrie den in den Sechzigerjahren abgebrochenen Lukarnen entsprechen.